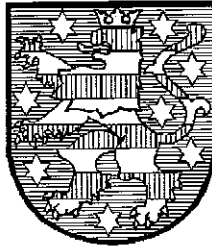


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

1. des Herrn H ,
2. der Frau M ,
3. des Kindes A ,
4. des Kindes A ,

zu 3 und 4:  
gesetzlich vertreten durch die Eltern H und O  
MOHAMED,  
Anschrift zu 1 bis 4: ,

**- Kläger -**

zu 1 bis 4 Prozessbevollm.:  
Rechtsanwalt Dr. ,

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

**- Beklagte -**

**wegen**

Asylrecht

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Bleisch als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **5. April 2023** für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4 - 6 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 09.01.2020 verpflichtet festzustellen, dass für die Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG besteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu 2/3, die Beklagte zu 1/3.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

#### **T a t b e s t a n d :**

Die Kläger sind ihren eigenen Angaben zufolge irakische Staatsangehörige, kurdischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Sie reisten danach am 02.04.2019 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 24.04.2019 stellten sie Asylanträge, die nicht auf Gewährung internationalen Schutzes beschränkt wurden.

Zur Begründung trug der Kläger zu 1.) bei der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 30.04.2019 vor, dass er als Aufseher in einem von der kurdischen Autonomieverwaltung geleiteten Gefängnis gearbeitet habe. Er habe einen Ausbruchversuch am 15.01.2019 vereitelt und sei daraufhin von einer Person, die an dem Befreiungsversuch beteiligt war, am 16.02.2019 telefonisch bedroht worden. Kurz danach hätte dieselbe Person nochmals angerufen. Er habe mit seinem Vorgesetzten gesprochen, der ihm geraten hätte, die Sache ernst zu nehmen und seine Familie in Sicherheit zu bringen. Er habe dann die Familie zu seiner Mutter gebracht. Er habe den Vorfall bei der Polizei gemeldet und die Telefonnummer des Anrufers mitgeteilt. Danach habe er erneut einen Anruf unter einer anderen Telefonnummer erhalten. Der Anrufer hätte gesagt, dass er wisse, dass der Kläger Anzeige erstattet habe. Dies mache die Sache nur schlimmer. Ihm und seiner Familie sei mit dem Tod gedroht worden. Die Klägerin zu 2.) bestätigte im Wesentlichen die Angaben.

Die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylanträge wurden mit Bescheid des Bundesamts vom 04.02.2020 als unbegründet abgelehnt. Subsidiärer Schutz wurde den Klägern nicht zuerkannt. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs.5 und 7 Satz 1 AufenthG

wurden nicht festgestellt. Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Verfahrens zu verlassen. Anderenfalls wurde die Abschiebung angedroht. Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten ab dem Tag der Abschiebung wurde verhängt. Der Bescheid wurde den Klägern mit PZU am 24.01.2020 zugestellt.

Hiergegen haben die Kläger mit anwaltlichem Schriftsatz vom 04.02.2020, eingegangen beim Verwaltungsgericht Weimar am selben Tage, Klage erhoben.

Die Kläger stellen den Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 09.01.2020 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise, subsidiären Schutz gem. § 4 AsylG zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen im Bescheid.

Mit Schriftsatz vom 22.03.2021 wurde der Vortrag dahingehend ergänzt, dass die Person, die den Ausbruch versucht hatte, wegen terroristischer Anschläge im Zusammenhang mit dem IS inhaftiert war. Hinter dem Ausbruchversuch stünde die Gruppe „Shauakare“. Dies sei ein kurdischer Stamm, der dem IS angehöre. Darüber hinaus habe die Gruppe auch seinen Sohn S bedroht. Dieser konnte nicht in das Boot, das sie von der Türkei wegbrachte einsteigen und sei daraufhin in den Irak zurückgekehrt und habe bei einem Onkel mütterlicherseits gewohnt. Die Gruppe sei darauf aufmerksam geworden und hätte, als sie den Sohn nicht habhaft werden konnte, den Onkel getötet.

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Beschluss vom 10.05.2021 den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Mit Schriftsatz vom 28.06.2021 wurde eine psychologische Stellungnahme vom 04.06.2021 von Dipl.-Psych. B zur Klägerin zu 2.) eingereicht und mit Schriftsatz vom

29.06.2021 ein psychiatrisches Attest der Fachärztin P vom 28.06.2021 ebenfalls zur Klägerin zu 2.) sowie ein „Gutachten“ der Psychotherapeutin E zur den Klägerinnen zu 3.) und 4.). Mit einem weiteren Schreiben vom 04.08.2021 wurde eine psychologische Testung von Frau Dipl.-Psych. B und mit Schreiben vom 09.08.2021 wurde ein weiterer fachärztlicher Bericht von Frau P eingereicht, der auf die vorgenannte Testung Bezug nahm.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die Gerichtsakten 6 K 784/19 We und 6 K 785/19 We, die Verwaltungsakten der Beklagten, auch den Sohn S betreffend (Az.: 7933906-438), die Erkenntnisquellen zur Lage im Irak sowie die Niederschriften zu den mündlichen Verhandlungen am 02.07.2021 und am 05.04.2023 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte nicht an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat. Auf den Umstand, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, wurden die Beteiligten bei der Ladung ausdrücklich hingewiesen (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO statthafte Klage ist zulässig, aber nur zum Teil begründet.

Maßgebend ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz AsylG).

1. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Ein solcher Anspruch setzt nach § 3 Abs. 4 AsylG voraus, dass ein Ausländer, Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention – GK) ist. Dies ist er gemäß § 3 Abs. 1 AsylG, wenn er sich 1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des

Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er 1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und 2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Im vorliegenden Fall fehlt es zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts bereits an einem die Flüchtlingseigenschaft begründenden Merkmal i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1, i.V.m. § 3b AsylG. Laut Angaben der Kläger handelt es sich bei der Bedrohung durch die Gruppe „Shauakare“ um einen reinen Racheakt, weil der Kläger zu 1.) den Fluchtversuch des Mitglieds H vereitelt bzw. zur Anzeige gebracht hat.

2. Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG.

a) Es gibt keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass den Klägern bei einer Rückkehr in den Irak ein ernsthafter Schaden (Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung) im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG droht.

Die vorgenannten Gefahren müssen dabei gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3 c AsylG in der Regel von dem in Rede stehenden Staat oder den ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen. Die Bedrohung durch nicht staatliche Akteure kann hingegen nur dann zu subsidiärem Schutz führen, wenn der betreffende Staat selbst nicht willens oder nicht in der Lage ist, Schutz zu gewähren.

Bei der Prüfung, ob dem Kläger im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland ein ernsthafter Schaden droht, ist (wie bei der Flüchtlingseigenschaft) der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu Grunde zu legen. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für die Gefahr eines ernsthaften Schadens sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung

aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Eintritt eines Schadens hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, zitiert nach juris, Rn. 32).

Hier haben die Kläger das Gericht nicht von der Gefahr eines ernsthaften Schadens in o.a. Sinne überzeugt. Die Zuerkennung subsidiären Schutzes setzt - wie die Anerkennung der Flüchtlings-eigenschaft - voraus, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Asyl-suchenden behaupteten individuellen Schicksals und hinsichtlich der zu treffenden Prognose, dass dieses die Gefahr eines ernsthaften Schadens begründet, erlangt. Angesichts des sachtypi-schen Beweisnotstandes, in dem sich der Asylsuchende insbesondere hinsichtlich schutzbe-gründender Vorgänge im Herkunftsland befinden, kommt dabei dem persönlichen Vorbringen des Asylsuchenden und dessen Würdigung für die Überzeugungsbildung eine gesteigerte Be-deutung zu (BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109/84 -, zitiert nach juris, Rn. 16). Demgemäß obliegt es dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Über-zeugung des Gerichts darzulegen. Er muss die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbeson-dere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es – unter Angabe genauer Ein-zelheiten – einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vor-bringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenser-fahrung oder auf Grund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen, und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (BVerwG, Urteil vom 23. Februar 1988 - 9 C 273/86 -, zitiert nach juris, Rn. 11; Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239/89 -, zitiert nach juris, Rn. 3; VGH BW, Urteil vom 27. August 2013 – A 12 S 2023/11 – zitiert nach juris, Rn. 35; HessVGH, Urteil vom 4. September 2014 – 8 A 2434/11.A – zitiert nach juris, Rn. 15).

Die Angaben der Kläger zu 1.) und 2.) vor dem Bundesamt stimmen in allen wesentlichen Punkten überein. Die Schilderungen des Klägers zu 1.) sind zudem detailreich und in sich schlüssig, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sich die Ereignisse im Wesentlichen so zugetragen haben, wenn auch nicht mit 100%-iger Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Kläger zu 1.) den Ausbruchversuch aus eigenen Erfahrungen erlebt, sich den Rest

(Drohanrufe) lediglich ausgedacht hat. Gegen diese Annahme spricht jedoch die Tatsache, dass alle Familienmitglieder den Sachverhalt inhaltsgleich bis in Details geschildert haben, was bei einem komplexen Sachverhalt schwierig wäre, wenn er nicht auf Erlebten basieren würde, sondern auf reine Absprachen.

Jedoch müssen die Kläger nach dem Wortlaut der §§ 4 Abs. 3, 3c Nr.3 AsylG den Nachweis erbringen - nach der Kommentarliteratur genügt die Überzeugungsgewissheit des Gerichts -, dass der Staat oder quasistaatliche Institutionen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz zu gewähren. Dies ist nicht erfolgt. Soweit der Kläger zu 1.) angab, dass die Polizei letztendlich nicht Personenschutz rund um die Uhr gewährleisten und ihn und die Familie beschützen könne, ist dem entgegenzuhalten, dass nach den vorliegenden Erkenntnisquellen weder von einem mangelnden Willen noch fehlenden Möglichkeiten der Behörden in den irakischen Autonomiegebieten ausgegangen werden kann (vgl. EASO, Informationsbericht über das Herkunftsland Irak, Akteure, die Schutz bieten können, Bl. 92 ff. [www.easo.europa.eu](http://www.easo.europa.eu)). In diesem Sinne hat auch das VG Bayreuth, Urteil vom 05.08.2020 – B 3 K 20.30179 -, Abschrift in der Akte des Bundesamts zum Sohn S (Az.: 7933906-438) entschieden, bzw. die 6. Kammer des VG Weimar mit Urteil vom 24.05.2022 (6 K 785/19 We) zum Sohn R . Zudem ist davon auszugehen, dass der Staat ein besonderes Interesse daran hat, seine Offiziere im Polizeivollzugsdienst (und deren Familien) zu schützen, so dass von einem erhöhten Schutzniveau im Vergleich zu anderen Bürgern auszugehen ist.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass den Klägern kein interner Schutz im Sinne von §§ 4 Abs. 3, 3e AsylG offenstand bzw. offensteht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb es den Klägern nicht möglich und zumutbar gewesen sein sollte, sich der behaupteten Bedrohung durch einen Umzug in einen anderen Teil der autonomen Region Kurdistan zu entziehen. Als mögliche Fluchtorte kämen die Großstädte Erbil oder Dohuk in Betracht, in denen ein weitgehend anonymes Leben möglich wäre. Soweit die Kläger vortrugen, dass die Terroristen auch den Aufenthaltsort des Sohnes S herausfinden und den Onkel töten konnten, ist dies aus Sicht des Gerichts sehr zweifelhaft. Die Kläger konnten nicht nachvollziehbar dartun, wie es der Gruppe möglich war den Aufenthalt des Sohnes ausfindig zu machen, zumal dieser in die Türkei geflohen war und daher vom Schirm der Gruppe verschwunden war. Aus der Sterbeurkunde des Onkels geht nicht hervor, wer für den Tod verantwortlich ist und ob ein Bezug zur Unterbringung des Sohnes durch den Onkel besteht. Die Schilderungen des Sohnes S in seinem Verfahren waren diesbezüglich sehr detailarm und vage (so auch VG Bayreuth, a.a.O.)

b) Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG, wonach ein Ausländer subsidiär schutzberechtigt ist, wenn eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes droht.

Der Begriff des internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG ist unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts auszulegen (vgl. BVerwG, U.v. 24.6.2008 – 10 C 43/07 – BVerwGE 131, 198). Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie unter anderem für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind und über innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konfliktes im Sinne des Art. 15 c QualRL nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wie sie typischerweise in Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zu finden sind. Ein solcher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt kann landesweit oder regional bestehen und muss sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken (vgl. BVerwG, U.v. 24.6.2008 a.a.O.).

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen (u.a. Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Irak, Version 6, Stand 22.08.2022) rechtfertigt die derzeitige Situation im Irak - wenn überhaupt - nur noch in bestimmten Provinzen, jedoch nicht in den kurdischen Autonomiegebieten, woher die Kläger stammen, die Annahme eines bewaffneten Konflikts im oben genannten Sinne. Vielmehr gelten die kurdischen Autonomiegebiete als relativ sicher. Zwar finden auch hier vereinzelt Anschläge statt, die aber nicht die Intensität und Dauerhaftigkeit eines Bürgerkrieges aufweisen (so auch VG Berlin, Urteil vom 16.04.2019 - 25 K 234.17 A -, juris, Rn. 34, 35). Die Auseinandersetzung zwischen der Zentralregierung und den kurdischen Autonomiebehörden in Folge des Unabhängigkeitsreferendums am 25.09.2017 beschränkten sich auf die zwischen der Zentralregierung und den Kurden umstrittenen Region um Kirkuk und griffen nicht auf die Autonomiegebiete über.

Unabhängig davon begründet ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nur dann, wenn der Schutzsuchende von ihm ernsthaft individuell bedroht ist und kein interner Schutz besteht, § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG, § 3 e AsylG.



Eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben droht den Klägern als Angehörige der Zivilbevölkerung vorliegend aber nicht.

Es sind auch keine besonderen, in der Person der Kläger liegenden, individuellen Umstände ersichtlich, die auf eine erhöhte Gefährdung im Verhältnis zu sonstigen Angehörigen der Zivilbevölkerung schließen lassen.

3. Nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG sind jedoch nach Ansicht des Gerichts gegeben.

Bei den national begründeten Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK und nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG handelt es sich um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand (vgl. hierzu BVerwG, U. v. 8.09.2011 - 10 C 14.10 -, BVerwGE 140, 319 = juris, Rn.17).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dabei sind nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Fehlt - wie vorliegend - eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, kommt die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur dann in Betracht, wenn dieses zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Schutzlücke (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) erforderlich ist. Das ist der Fall, wenn der Ausländer im Falle einer Abschiebung sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgeliefert würde (BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 - juris, Rn. 32 m.w.N.). Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutsverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen. Bezüglich der erforderlichen Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist gegenüber dem im Asylrecht entwickelten Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage allerdings ein strengerer Maßstab anzulegen; die allgemeine Gefahr muss sich für den jeweiligen Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Nur dann rechtfertigt sich die Annahme eines aus den Grundrechten folgenden zwingenden Abschiebungshindernisses, das die gesetzliche Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG überwinden kann (BVerwG, Urteil vom 19.11.1996 - 1 C 6.95 - juris, Rn. 35).

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur sogenannte „zielstaatsbezogene“ Abschiebungshindernisse erfasst werden, das heißt nur solche Gefahren, die in den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat begründet sind, während Gefahren, die sich aus der Abschiebung als solche ergeben, nur von der Ausländerbehörde als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis berücksichtigt werden können. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich dabei auch daraus ergeben, dass die im Abschiebezielstaat zu erwartende Rechtsgutbeeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit wegen unzureichender Behandlungsmöglichkeiten besteht, unter welcher der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet (vgl. BVerwG, U.v. 25.11.1997 – 9 C 58.96 – DVBl 1998, 284; U.v. 11.11.1997 – 9 C 13.96 – NVwZ 1998, 526).

Der Begriff der wesentlichen Verschlechterung liegt nur dann vor, wenn die befürchtete ungünstige Entwicklung des Gesundheitszustandes nach Rückkehr derart gravierend sein wird, so dass außergewöhnlich schwere körperliche oder psychische Schäden oder existenzbedrohende Zustände zu erwarten sind. Daraus folgt zugleich, dass eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht schon dann vorliegt, wenn von einer Heilung der Erkrankung im Zielland der Abschiebung wegen der dortigen Verhältnisse nicht auszugehen ist, die Erkrankung sich aber auch nicht gravierend zu verschlimmern droht. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll dem Ausländer nämlich nicht eine Heilung von Krankheit unter Einsatz des sozialen Netzes der Bundesrepublik Deutschland sichern, sondern vor einer gravierenden Beeinträchtigung seiner geschützten Rechtsgüter Leib und Leben bewahren. Eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist dementsprechend auch nicht schon bei einer befürchteten ungünstigen Entwicklung des Gesundheitszustandes anzunehmen, sondern nur bei außergewöhnlich schweren körperlichen oder psychischen Schäden (vgl. BVerwG, B.v. 24.5.2006 – 1 B 116.05 – juris).

Das BVerwG hat in zwei Entscheidungen vom 11. September 2007 zur Substantiierung der Behauptung des Vorliegens einer behandlungsbedürftigen PTBS, angesichts der Unschärfen des Krankheitsbildes sowie seiner vielfältigen Symptome, regelmäßig die Vorlage eines gewissen Mindestanforderungen genügenden fachärztlichen Attests verlangt. Aus diesem muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren soll das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit

sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Diese Rechtsprechung hat Niederschlag in § 60 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. § 60a Abs. 2c Satz AufenthG gefunden (Anforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung).

Die vorgelegten Arztbriefe vom 28.06.2021 und 03.08.2021 genügen diesen strengen Anforderungen. Demnach liegen gesichert eine rezidivierende depressive Störung, eine posttraumatische Belastungsstörung und eine Schmerzstörung mit somatischen und psychotischen Faktoren vor. Es erfolgte demnach eine qualifizierte Testung am 21.07.21 und am 28.07.2021 durch Dipl.-psych. B nach dem Essener Traumainventar. In allen vier Unterskalen wurden hohe Werte erreicht. Die Ursachen der Erkrankungen werden klar benannt und der Verlauf ist ersichtlich.

Nach Überzeugung des Gerichts leidet die Klägerin zu 2.) daher an einer schweren psychischen Erkrankung, die einer intensiven medizinischen Betreuung bedarf.

Eine psychologisch/psychiatrische Behandlung ist im Irak nach einer dem Gericht vorliegenden Auskunft von Dr. med. R vom 08.11.2019 auf eine Anfrage des VG Münster vom 02.10.2019 zwar möglich und in staatlichen Krankenhäusern sogar kostenfrei.

Aus einer auf Auskunftsersuchen des VG Köln vom 27.04.2020 vorgelegten Liste des Kooperationsarztes des Auswärtigen Amtes, Dr. med. R („essential drug list 2019“) geht weiter hervor, dass Medikamente zur Behandlung psychischer Krankheiten im Irak bzw. Kurdistan grundsätzlich vorrätig gehalten werden.

Allerdings stellen Medikamentenengpässe ein ernsthaftes Problem dar (UNHCR: Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus dem Irak fliehen, Mai 2019).

Die gravierenden Mängel in der psychiatrischen Versorgung in Sulaimaniyah werden in einem Themenpapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe mit gleichem Namen vom 13.05.2020 bestätigt.

Demnach ist die ambulante Behandlung in staatlichen Krankenhäusern zwar kostenlos, jedoch von mangelhafter Qualität. In privaten Kliniken ist die Behandlung kostenpflichtig. Eine akute stationäre Behandlung ist zeitlich begrenzt und teilweise müssen Medikamente und komplizierte Behandlungen und Untersuchungen von den Patienten selbst bezahlt werden. Für eine langfristige stationäre Behandlung bestehen zum Teil lange Wartezeiten und die Ergebnisse lassen zu wünschen übrig.

Daher muss, wenn nicht sogar mit einer eine konkrete Gefahr für Leib und Leben der Klägerin zu 2.) aufgrund Suizidalität, zumindest mit einer drastischen Verschlechterung in Folge von Medikamentenmangel und Wartezeiten sowie mit einer erheblichen finanziellen Belastung der Familie gerechnet werden (vgl. hierzu auch VG Dresden, Urteil vom 26.05.2020 – 13 K 2022/18.A -, juris, Rn. 29 – 31). Ohne kostenaufwändige Behandlung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Rückkehr der bereits beobachteten Selbstmordneigung der Klägerin zu 2.) zu rechnen.

Daher liegt zumindest ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG, bezogen auf die Kläger insgesamt vor.

Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK aufgrund der allgemeinen Lebensverhältnisse im Zielstaat ist keine Extremgefahr wie im Rahmen der verfassungskonformen Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erforderlich (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.8.2018 – 1 B 42.18 – juris Rn. 13). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen vielmehr ein gewisses „Mindestmaß an Schwere“ erreichen. Diese Voraussetzung kann erfüllt sein, wenn der Ausländer nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Zielstaat der Abschiebung seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten kann. Die Unmöglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts kann auf der Verhinderung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt oder auf dem Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen beruhen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.8.2018, a. a. O., Rn. 11). Sowohl die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urteil vom 28.6.2011, a. a. O., Rn. 278, 282 f.) als auch die des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 31.1.2013, a. a. O., Rn. 23) machen deutlich, dass bei „nichtstaatlichen“ Gefahren für Leib und Leben ein sehr hohes Schädigungsniveau erforderlich ist, da nur dann ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem etwa die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Art. 3 EMRK „zwingend“ sind. So hat das Bundesverwaltungsgericht in der Vergangenheit, als es die allgemeine Lage in Afghanistan als nicht ausreichend ernst für die Feststellung einer Verletzung des Art. 3 EMRK eingestuft hat, die Notwendigkeit einer besonderen Ausnahmesituation betont (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.1.2013, a. a. O., LS 3; BayVGH, Urteil vom 8.11.2018 – 13a B 17.31918 – juris Rn. 20).

In Anwendung des vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für das Beweismaß zu Art. 3 EMRK verwendeten Begriffs der tatsächlichen Gefahr („real risk“) (vgl. EGMR, Urteil

vom 28.2.2008, a. a. O., Rn. 125, 140), der dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.4.2010, a. a. O., Rn. 22), muss eine ausreichend reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt, gegründete Gefahr („a sufficiently real risk“) bestehen. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (vgl. VGH BW, Urteil vom 11.4.2018, a. a. O., Rn. 141). Dies bedeutet auch, dass ein gewisser Grad an Mutmaßung dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK immanent sein muss und es hier daher nicht um den eindeutigen, über allen Zweifeln erhabenen Beweis gehen kann, dass der Betroffene im Falle seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. EGMR, Urteil vom 9.1.2018 – 36417/16 [X. v. Sweden] – HUDOC Rn. 50).

Bei Prüfung von Abschiebungsverboten nach nationalem Recht wegen der Verhältnisse im Herkunftsland ist für die Gefahrenprognose im Regelfall davon auszugehen, dass Eltern und die mit ihnen zusammenlebenden minderjährigen Kinder („gelebte“ Kernfamilie) gemeinsam zurückkehren (BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 – 1 C 45/18 -, juris).

Aus den vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt sich, dass die humanitäre Lage auch in der Autonomen Region Kurdistan, teilweise schwierig ist (so auch VG Oldenburg, Urteil vom 27.02.2018 - 27.02.2018 -, juris, Rdnr. 62; VG Berlin, Urteil vom 25.01.2018 - 29 K 140.17 A -, juris, Rdnr. 48, 49).

Die Region leidet zusätzlich zur herrschenden Wirtschaftskrise unter der großen Anzahl an aufgenommenen Binnenvertriebenen, welche sich überwiegend in einer schlechten ökonomischen Lage befinden. Die Tatsache etwa, dass zahlreiche Flüchtlinge und Binnenvertriebene ohne bzw. mit geringen Qualifikationen auf den Arbeitsmarkt drängen, bedeutet auch einen schlechteren Zugang für geringqualifizierte irakisch-kurdische Bürger zu vielen Jobs.

Laut Angaben des Statistikamts in Erbil sei der dramatische Anstieg der Arbeitslosigkeit zum Teil durch den Zustrom der von 1,8 Millionen Flüchtlingen in die Region Kurdistan sowie durch die Finanzkrise bedingt, von der die Wirtschaft der Region seit dem Fall der Ölpreise und dem Krieg gegen die Gruppe Islamischer Staat bestimmt sei (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: wirtschaftliche Lage in der autonomen Region Kurdistan-Irak für RückkehrerInnen vom 10.05.2017).

53 % der Einwohner würden demnach ihren Lebensunterhalt aus dem staatlichen Sektor beziehen. Im Übrigen aber sei die Arbeitslosigkeit sehr hoch (14 %) und unter Jugendlichen und Frauen noch höher. Losgelöst von statistischen Erhebungen sind irakische Familien im realen Leben in der Regel auf mehr als ein Einkommen finanziell angewiesen. 40 % der Rückkehrer berichten, nicht zu arbeiten, weil keine Jobs verfügbar seien. Zugleich gaben 2/3 der interviewten Rückkehrer an, es "schwierig oder unmöglich zu empfinden, mittels ihres eigenen Einkommens zu überleben". Vgl. European Asylum Support Office (EASO) Country of Origin Information Report, Iraq – Key socio-economic indicators, Feb. 2019, S. 37, 39.

Nach Überzeugung des Gerichts werden die Kläger aufgrund der Summierung negativer Faktoren in eine existenzbedrohliche Lage geraten, die den Schweregrad einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gem. Art. 3 EMRK erfüllt (vgl. zu ähnlich gelagerten Fällen gesteigerter Vulnerabilität: VG Stuttgart, Urteil vom 22.07.2021 – A 5 K 2161/19 -, juris; VG Aachen, Urteil vom 03.04.2019 – 4 K 1853/16.A -, juris; VG München, Urteil vom - M 19 K 19.31286 -, juris).

Die Klägerin zu 2. wird aufgrund ihrer massiven psychischen Probleme nicht nur nicht zum Unterhalt der Familie beitragen können, sondern vielmehr der ständigen Betreuung und finanzieller Zuwendungen für Medikamente etc. bedürfen. Das minderjährige Kind H bedarf ebenfalls noch der Betreuung. Die Klägerin zu 3. ist zwar fast volljährig, jedoch liegt nach den o.a. Erkenntnisquellen die Arbeitslosenquote bei jungen Frauen besonders hoch (56 %). Der Kläger zu 1. hatte nach eigenen Angaben zwar eine gesicherte Anstellung als Polizeioffizier, jedoch dürfte er nach der Quittierung des Dienstes wohl nicht erneut angestellt werden. Aufgrund seines vorgerückten Alters wird er auch Schwierigkeiten haben im privaten Sektor eine Anstellung zu finden.

Zwar sind alle Iraker - und damit auch Rückkehrer - automatisch im Sozialsystem registriert und haben grundsätzlich Zugang zu allen Sozialleistungen. Allerdings haben nur körperlich Eingeschränkte, Familien von MärtyrerInnen und Waisen Anspruch auf Sozialleistungen. Um einer dieser Personengruppen zugeordnet zu werden, müssen wiederum bestimmte Kriterien erfüllt werden. So muss etwa der Grad der Behinderung bis zu 70 % betragen, um sich für die Sozialleistungen zu qualifizieren. Dieser Prozentsatz variiert wiederum je nach Art der Behinderung. Binnenflüchtlinge mit Behinderungen in der Region Kurdistan-Irak verfallen - wenn sie nicht von Familie, Freunden, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) oder sonstigen Wohltätigkeitsorganisationen aufgefangen werden - in Armut, da sie vom unterfinanzierten Sozialsystem nicht erfasst werden.

Vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Autonome Region Kurdistan: Lage von RückkehrerInnen aus dem Ausland: Schikanen, Diskriminierungen, Wohnraum, Kosten, Arbeitslosenrate, Erwerbsrestriktionen; Sozialsystem; Schwierigkeiten für RückkehrerInnen aus Europa [a-10882-3 (10884)], S. 9; European Asylum Support Office (EASO), Country of Origin Information Report, Iraq – Key socio-economic indicators, Februar 2019, S. 97 f.

Zwar gibt es ein staatlich subventioniertes Lebensmittelverteilungssystem, wonach jeder im Irak ansässige Einwohner ein Anrecht auf monatliche Lebensmittelrationen hat. Das World Food Programm unterstützt das Lebensmittelverteilungssystem in der Region Kurdistan-Irak seit 1996. Hilfsorganisationen arbeiten daran, Versorgungslücken zu schließen, um die Bevölkerung zu versorgen. Funktionierte das System trotz Verzögerungen einiger Lebensmittellieferungen bis etwa Anfang 2018 noch relativ gut, wird inzwischen von signifikanten Leistungsschwächen des Systems insbesondere für Rückkehrer berichtet. Berichten zufolge ist ihnen der Zugang zum Lebensmittelverteilungssystem erheblich erschwert. Nicht einmal 12 % der Rückkehrer erreichen die Lebensmittelgutscheine, und wenn, dann erhalten sie größtenteils nur die halbe Ration.

Vgl. AA, Lageberichte vom 12. Januar 2019, S. 25 und vom 12. Februar 2018, S. 22; EASO, a.a.O., S. 95 f, 98; ACCORD, Anfragebeantwortung vom 10. Mai 2017 zum Irak: wirtschaftliche Lage in der autonomen Region Kurdistan-Irak für Rückkehrer.

Mit familiärer Unterstützung durch Verwandte können die Kläger nach den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung am 05.04.2023 ebenfalls nicht rechnen. Es spricht daher nach den vorliegenden Erkenntnissen alles dafür, dass die Kläger - unterstellt, sie fänden überhaupt eine Unterkunft - die monatliche Miete für eine Unterkunft nicht aufbringen könnten. Hinzu käme, dass in diesem Falle auch kein Geld mehr zum Erwerb von Lebensmitteln für die Familie verfügbar wäre. Letzteres würde auch nicht durch das vorhandene Lebensmittelverteilungssystem aufgefangen, da nach den vorliegenden Erkenntnissen Rückkehrern der Zugang zu diesem erheblich erschwert bis unmöglich ist. Unterstützende Sozialleistungen würden die Kläger auch nicht erhalten, da sie nicht anspruchsberechtigt sind (vgl. VG Aachen, a.a.O., Rn. 46, 83).

Nach alledem ist es aus Sicht des Gerichts beachtlich wahrscheinlich, dass die - nicht über ein familiäres Netzwerk verfügenden - Kläger, die auch – wie oben dargelegt - keine sonstigen staatlichen/nichtstaatlichen Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen können, im Falle ihrer Rückkehr in ihre Heimatregion im Irak obdachlos und infolgedessen zeitnah verelenden würden.

Die im Bescheid vom 09.01.2020 enthaltene Abschiebungsandrohung gem. § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG erweist sich im Hinblick auf das festzustellende Abschiebungsverbot als rechtswidrig und ist daher von der Beklagten ebenfalls aufzuheben.

Die Ausreisefrist von 30 Tagen gem. § 38 Abs. 1 AsylG und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots sind wegen der Aufhebung der Abschiebungsandrohung gegenstandslos.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs.1 VwGO. Es erscheint als sachgerecht der Beklagten 1/3 und den Klägern 2/3 aufzuerlegen im Hinblick darauf, dass die Klage überwiegend erfolglos geblieben ist.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 176 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

**Hinweis:** Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Bleisch